

§. 11. Was derselbe nun über die, post emanatum climum conclusum comminatorium ultimum de 11. Aug. a. p. der Bürgerschaft nochmalts, auf den Schein und obigen Schlag, angebothene und eingefädelt, ein halb Jahr lang gepflogene, und auf einmahl wieder abgebrochene Verpachtungstractaten, bey welchen diejenige Bürger, denen vormahls die Hinderung ungütlich angedichtet worden, nicht interessirt und gar nicht gegenwärtig gewesen, vor neue Ent- oder respée Beschuldigungen erdencken und allerunterthänigst einberichten werde, will man disseite der Zeit überlassen. Indessen ist mit Händen zu greiffen, daß Magistratus niemahls den wahren Vorsatz geheget, hierinnen denen ergangenen Geschärften allergnädigsten Kayserl. Verfügungen nachzukommen, angesehen, die von dem grauen Alterthum vor die Nothdurfft gewidmete Extragnüsse dieses Bürgerlichen Spitals, von vielen Jahren her lediglich eine reiche Nahrung meistens vier Armer, zu zeitlichen Pflegern angeetzten Rathsgliedern gewesen, auf die Armuth hingegen jährlich keine 100. fl. davon abgeflossen, und zum besten des gemeinen Wesens, auffer denen Brenn-Holz-Fuhren, weiter nichts gekommen, als daß ad ararium publicum, wie die Stadt-Cammer-Rechnungs-Revision ergeben muß, von Ende des ehavorig 14 jährigen Kriegs, biß 1742. das ist, in 28. Jahren, auf zweymahl 445. fl. geliefert, herentgegen von dem ohnehin mit Centner schwebren Schulden belästigten Cammer-Amt, in annis 1728. & 29. dem Hospital 763. fl. bengetragen worden, an statt, daß die klagende Bürgerschaft, über die præstanda omnino omnia, alle Jahr ein paar 1000. fl. Pacht-Geld, unter annehmlicher Caution, ad ararium zu lieffern, offeriret, und seit 1739. schon 8000. fl. würcklich gelieffert hätte, daferne nicht Magistratus denen deswegen herausgekommenen allermildest Kayserl. Anweisungen, um somehr zu seiner unausbleiblichen schwebren Verantwortung, den Gehorsam versagen wollen, als er, ut supra sub fine §. 10. selbst judicialiter angebracht, daß man jährlich so viel profitiren könne, und gleichwohlen hierzu niemahls die pflichtschuldige Anstalt gemacht, befolglich dem des Rechts der Pupillen sich zu erfreuen habenden Publico und verwahrlosten Armen-Spital, den seit 28. Jahren verabsaumten und entgangenen Nutzen, de jure notorio zu verschaffen, oder den erfolgten Schaden selbst zu ersetzen hat.

§. 12. Betreffend den III. Haupt-Punct, daß alle Amts-Rechnungen von 1728. biß hieher, durch zwey des Rechnungs-Wercks und der Oeconomia wohlerfahrene, von beyden Theilen vorschlagende, Fremde und verpflichtete Revisores, aufs genaueste und mit Vermeydung allerunnöthigen Spesen und Weitläufftigkeiten eingesehen, die sich findende Mängel, Gebrechen und Unrichtigkeiten treulich angemercket, sodann, wann alles genugsam und gründlich instruiert seyn wird, von denen selben ein ausführlicher Bericht und pflichtmäßiges Gutachten, wie pro præterito & futuro etwa zu helfen seyn möchte, an Kayserl. Maj. allerunterthänigst erstattet und verschlossen eingeschickt werden sollen, ist zwar Magistratus, auf ein sehr geschärftes und bedrohliches Vicariats-Conclusum de 20. Nov. 1741. endlichen zum Werck geschritten, hat aber seiner seiths nicht allein, gegen den klaren Buchstaben der Kayserl. Anweisung, an statt eines des Rechnungs-Wercks und der Oeconomia wohlerfahrenen Revisoris, hierzu einen der Sachen unerfahrenen Jctum & Advocatum gezogen und die Verpflichtung, nach seiner, contra jura partium, einseitig entworfenen, unvollkommenen und zu seinem Vortheil eingerichteten Juraments-Formul, de facto vorgenommen und nur auf die Amts-Rechnungen von 1728 biß 1738. restringiret, sondern auch den die Sache eigentlich angehend, Impetrantischen Theil von der nachgesuchten billigen Einsicht und den nöthigen Access, um nur, anderer befugten Ursachen zu geschweigen, die fremden Rechnungs-Examinatores in factis absconditis & obstrusissimis der cavillirenden Administratorum & Receptorum informiren, und ihnen ohne